STADTVERWALTUNG ZITTAU Bearbeiter: BS / Frau Sonntag Einreicher: Oberbürgermeister Sitzungsdrucksache-Nr.: Erstellungsdatum: Status: 466/2022 22.02.2022 öffentlich



# BESCHLUSSVORLAGE

Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau

# Beschluss zur Bildung eines Jugendbeirates der Großen Kreisstadt Zittau

| Beratungsfolge                        | Termin     | Behandlung   | Abstim   | Abstimmung |      |           |
|---------------------------------------|------------|--------------|----------|------------|------|-----------|
|                                       |            |              | anwesend | ja         | nein | enthalten |
| Verwaltungs- und Finanzausschuss      | 17.03.2022 | Vorberatung  |          |            |      |           |
| Sozialausschuss                       | 17.03.2022 | Vorberatung  |          |            |      |           |
| Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau | 31.03.2022 | Entscheidung |          |            |      |           |

| Gesetzliche Grundlage:      | Sächsische Gemeindeordnung §§ 47, 47a<br>Hauptsatzung §9 |
|-----------------------------|----------------------------------------------------------|
| Bereits gefasste Beschlüsse | keine                                                    |
| Aufzuhebende Beschlüsse     | keine                                                    |

# Finanzielle Auswirkungen / Deckungsnachweis:

| Veranschlagt unter HH-Stelle/<br>Produktkonto | 36600.442101                |
|-----------------------------------------------|-----------------------------|
| Bezeichnung der HH-Stelle/<br>Produktkonto    | Sitzungsgelder Jugendbeirat |

| Finanzielle Auswirkungen                         | Gesamtbetrag | aktuelles HH-Jahr | Folgejahre jährlich |
|--------------------------------------------------|--------------|-------------------|---------------------|
| Aufwendungen                                     | 1000         | 500               | 1000                |
| zuzügl.<br>Abschreibungsaufwand                  |              |                   |                     |
| zuzügl. geschätztem Bewirt-<br>schaftungsaufwand |              |                   |                     |
| Erträge                                          | 0            | 0                 | 0                   |

gezeichnet Zenker Oberbürgermeister

466/2022 Seite 1 von 3

#### Begründung:

#### Gesetzlicher Hintergrund

Die Sächsische Gemeindeordnung verpflichtet in § 47a die Gemeinden bei Planungen und Vorhaben, welche die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, diese in angemessener Weise zu beteiligen. Hierzu sollen geeignete Verfahren entwickelt und durchgeführt werden.

#### Rückblick

Seit 2018 werden in der Stadt Zittau unterschiedliche Instrumente zur wirksamen Partizipation von jungen Menschen gesucht und teilweise ausprobiert. Im Rahmen des Zittauer Jugendstammtisches und des Jugendprojektes "Drumbeat" wurde 2019 von Jugendlichen die Idee eines Jugendstadtrates für Zittau entwickelt. Im weiteren Verlauf wurde das Projekt "Jugendbüro" des DKSB OV Zittau e.V. beauftragt, Kinder- und Jugendliche mit Beteiligungsformaten vertraut zu machen und unterschiedliche Konzepte zu prüfen. Zeitgleich gründete sich die "Initiative Jugendstadtrat" in Zittau. Im Mai 2021 fand ein gemeinsamer Workshop mit der Initiative Jugendstadtrat, dem Amt für Bildung und Soziales, dem Jugendbüro des DKSB OV Zittau e.V. unter Zuhilfenahme der Servicestelle Jugendbeteiligung statt mit dem Ergebnis, dass als Form der Beteiligung von Jugendlichen (§ 47a Sächs-GemO) ein Beirat gemäß § 47 Sächs-GemO etabliert werden soll.

#### Aktueller Stand

Das Thema Jugendbeteiligung in der Stadt Zittau ist bei den Jugendlichen nach wie vor sehr präsent. Um diesem Anspruch, sowie dem § 47a SächsGemO entsprechend gerecht zu werden, soll ein Jugendbeirat eingerichtet werden. Der Jugendbeirat unterstützt beratend den Stadtrat und die Stadtverwaltung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und vertritt dabei die Interessen der Jugendlichen gegenüber der kommunalen Politik. Er bereitet die Beratung und Beschlussfassung im Gemeinderat vor, indem er zu den jeweiligen Verhandlungsgegenständen, zu denen er einbezogen wird, beispielsweise den relevanten Sachverhalt ermittelt, ordnet und gewichtet, unterschiedliche Entscheidungsvarianten entwickelt, die Vorzüge und Nachteile der jeweiligen Option aufzeigt und dem Stadtrat eine bestimmte Empfehlung unterbreitet.

Mit der Hauptsatzung der Stadt Zittau sollen seine Zusammensetzung, Vorsitz und Aufgaben wie folgt geregelt werden:

### Aufgabe dieses Beirates ist es,

- die Belange junger Menschen in Zittau zu vertreten, sowie für die Ergebnisse und Wünsche von Jugendlichen aus weiteren Jugendbeteiligungsformen im Stadtrat durch Empfehlungen einzutreten,
- bei Entscheidungen in die Jugend betreffenden Angelegenheiten, z.B. Stadtratsvorlagen und -beschlüsse, kommunale Planungsprozesse und wichtige Vorhaben sowie Stadtentwicklungsplanung, unterstützend und beratend mitzuwirken.

#### Der Jugendbeirat besteht aus:

- 10 stimmberechtigten Mitgliedern, darunter 3 Mitglieder des Stadtrates sowie 7 sachkundige Einwohner\*innen.

Die Mitglieder des Jugendbeirates müssen zum Zeitpunkt ihrer Wahl mindestens das 14., höchstens das 21. Lebensjahr vollendet haben.

Der/die Vorsitzende wird aus der Mitte des Jugendbeirates gewählt.

An den Sitzungen des Beirats nimmt ein\*e Vertreter\*in der Stadtverwaltung beratend, nicht-stimmberechtigt teil.

466/2022 Seite 2 von 3

#### **Beschlussvorschlag:**

1. Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau bildet einen Jugendbeirat als beratendes Gremium des Stadtrates wie folgt:

#### Aufgabe dieses Beirates ist es,

- die Belange junger Menschen in Zittau zu vertreten, sowie für die Ergebnisse und Wünsche von Jugendlichen aus weiteren Jugendbeteiligungsformen im Stadtrat durch Empfehlungen einzutreten,
- bei Entscheidungen in die Jugend betreffenden Angelegenheiten, z.B. Stadtratsvorlagen und -beschlüsse, kommunale Planungsprozesse und wichtige Vorhaben sowie Stadtentwicklungsplanung, unterstützend und beratend mitzuwirken.

## Der Jugendbeirat besteht aus:

- einen Mitglied je Stadtratsfraktion als Vertreter des Stadtrates und 2 sachkundigen Einwohner\*innen mehr als die Anzahl der Stadtratsvertreter.

Die Mitglieder des Jugendbeirates müssen zum Zeitpunkt ihrer Wahl mindestens das 14., höchstens das 21. Lebensjahr vollendet haben.

Der/die Vorsitzende wird aus der Mitte des Jugendbeirates gewählt.

An den Sitzungen des Beirats nimmt ein\*e Vertreter\*in der Stadtverwaltung beratend, nicht-stimmberechtigt teil.

2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Hauptsatzung entsprechend zu ändern.

466/2022 Seite 3 von 3